

WUB *extra*

was uns betrifft
Informationsorgan des Asta der THD

Nr 6

JANUAR 1976



Das Titelbild (wahrlich demokratisch: Studenten bei einer Abstimmung) stammt aus dem Jahre 1973. Damals wurde die Vorlage des Hochschulrahmengesetzes von BM Dohnahny, mit diesem Bild und in farbiger Aufmachung, auflagenstark an den Hochschulen verteilt. Die Demokratie sucht man jedoch im HRG vergeblich. Mehr davon auf den nächsten Seiten.

Schwerpunkt :
Hochschul-
rahmen-
gesetz

Diese Sondernummer in der vorliegenden Form verdankt ihr Entstehen einem Beschluß, den das Studentenparlament auf seiner Sitzung am 9.1.76 gefaßt hat. Dieser Beschluß hat zum Inhalt, daß alle Fraktionen des Studentenparlaments und auch andere Gruppen ihre Stellungnahmen zum HRG und Aktionsvorschläge in dieser Sondernummer veröffentlichen. Sinn dieser Extra-WUB ist, nicht nur über das HRG selbst zu informieren (wie im AStA-Beitrag), sondern vor allem auch die Diskussion über Maßnahmen gegen das HRG voranzutreiben, indem die Einschätzungen und Vorschläge einzelner Gruppen dargestellt werden.

Inhalt:

was bringt uns das hrg, was droht uns.....	3
bericht von der letzten stupa-sitzung über das hrg.....	7
glosse.....	9
es äußern sich zum hrg:	
zentralrat und basisgruppen.....	11
msb - spartakus.....	20
s h i	22
juso - hochschulgruppe.....	24
k h g	28

Seit 5 Jahren wird nun am HRG in Ausschüssen und Bundestag herumgebastelt. Jetzt ist im Dezember innerhalb kürzester Zeit das HRG auch durch den Bundesrat abgesegnet worden. Die Gründe, warum das HRG so notwendig zu sein scheint, sind in der Zwischenzeit auch deutlicher geworden.

Der erste Entwurf des HRG wurde am 28.10.1969 in der Regierungserklärung von W.Brandt angekündigt. Zuerst waren zehntausende von Studenten auf die Straße gegangen, um "gegen den Muff von tausend Jahren unter den Talaren" der Ordinarienuniversität zu demonstrieren. Das Ziel der Studentenbewegung war damals, mehr Rechte und ein Studium entsprechend den Fähigkeiten des einzelnen durchzusetzen. Diesem Interesse der Studenten stand aber damals schon ein anderes Interesse der Wirtschaft und der Kultusbürokratie entgegen.

Die erste große Wirtschaftskrise nach dem 2. Weltkrieg 1966/67 zeigte damals, daß die Möglichkeiten der deutschen Unternehmer, Produktion und Profite zu steigern, auf zunehmende Schwierigkeiten stoßen würde. Eine Lösungsmöglichkeit war die verstärkte Rationalisierung und staatliche Investitionshilfen.

Für die Hochschule bedeutete dies, daß die Studiengänge "entrümpelt" und gestrafft werden mußten, damit die Studienkosten und die Kosten für die Ausbildung des Einzelnen gesenkt werden können. Schließlich bedeutete dies die Kürzung der Finanzen für Bildung zugunsten der Investitionshilfen für Unternehmer.

Die Forderungen der Studentenbewegung nach einer echten Hochschulreform wurden nicht erfüllt. Stattdessen brachte schon der erste Entwurf des HRG entscheidende Verschlechterungen indem er die schlechte Studiensituation zur Grundlage nahm.

Was bringt uns das HRG

Was droht uns ?

In diesem Beitrag wird noch einmal auf einige Passagen des HRG eingegangen, so daß auch diejenigen, die nicht auf den Fachschaftsvollversammlungen der letzten Tage sein konnten, einen Einblick in die Auswirkungen bekommen, die auf uns zukommen. Ein kurzer zeitlicher Abriss der Entstehung ist nachzulesen in WUB Nr. 6.

Ein wesentlicher Bestandteil des HRG ist die in den §§ 10, 16 und 17 vorgesehene Regelstudienzeit.

§ 10 (2)

"In den Prüfungsordnungen (§ 17 (3)) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 (4)) sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 11) und des Lehrangebots (§ 12) vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung (§ 11 (2), für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 12 Abs. 1), für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens (§ 16 (3)) sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29 (1)) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 73)."

§ 10 (4)

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach Absatz 1 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nicht angerechnet."

Die im Gesetz angeführten besonders begründeten Fälle sind z. B. Zahnmedizin und Medizin und vielleicht auch katholische Theologie, die Regelstudienzeit von vier Jahren soll gelten für Ingenieurwissenschaft und Naturwissenschaften, in drei Jahren sollen alle Studiengänge, die zu einem Graduiertenabschluß führen, beendet sein,

darunter fällt auch die Lehrerausbildung.

So steht es auf dem Papier, und so soll es dann nach Absicht von Staat und Wirtschaft bald an den Hochschulen aussehen. Doch wenn wir uns die gegenwärtige Situation an der THD ansehen, so z. B. die wöchentliche Studienzeit im langjährigen Mittel in BI 12,9, in Chemie 12,9, E-Technik 11,6, Maschbau. und Papingwesen 11,8 und WI 12,6 Semester beträgt, zeigt sich, daß zur Durchsetzung der Regelstudienzeit eine radikale Be- und Einschränkung der Studienziele und -inhalte erforderlich sind.

Schon die augenblickliche Situation ist durch ständigen Leistungsdruck und Streß gekennzeichnet, was ja jeder am eigenen Leib erfährt, wenn man den Prüfungsanforderungen nachkommen will, bleibt keine Zeit zum wirklichen Verständnis des Stoffes und zur Erlangung eines Überblicks über sein Fach, geschweige denn zum interdisziplinären Studium.

Der ehemalige BM für Bildung und Wissenschaft, Dohnany, meinte in der Begründung für seine HRG-Vorlage: "Ich gehe davon aus, daß kein Student an langen Studiendauern um ihrer selbst willen ein Interesse hat", es gibt jedoch viele Studenten, die an einer qualifizierten Ausbildung interessiert sind, an einer Ausbildung, die ein Verständnis des Stoffs ermöglicht und nicht ohne Kritik am Vorgegebenen möglich ist.

Aber gerade das will das HRG verhindern. Als "Ziel des Studiums" (§ 7) wurde 70 u. a. noch die Befähigung wissenschaftlich kritisches Denken angegeben, dann hieß es nur noch wissenschaftliches Denken, das jetzt auch noch gestrichen ist, und, wie man sieht, sowieso nicht vorgeesehen war.

Zumindest nicht für die 95 % der Studenten, die das Grundstudium in den vorgeschriebenen drei oder vier Jahren zu absolvieren haben. Laut § 10 (5): "Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen" wer-

den nur denjenigen, die den Konkurrenzkampf an der Hochschule gewonnen haben, erlaubt, nicht weiter zu studieren. Diese Trennung in unkritische Rezeptanwender (95 %) und Rezeptemacher (5 %) dient allein den Interessen der Industrie, die durch das Gesetz voll abgesichert werden sollen.

Die Rationalisierung der Hochschule im Sinne des Kapitals, gegen die Bedürfnisse an Bildung der Studenten und gegen die Bedürfnisse der Gesellschaft, waren seit Beginn der Diskussion die Absicht des HRG. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Studienordnung soll zum einen durch Prüfungsordnungen gewährleistet werden. § 16 (3) Satz 3:

"Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird."

Wer sich daran nicht hält oder vielmehr nicht halten kann, wird, wenn er nicht aus besondern, aber nicht genannten Gründen eine weitere sechsmonatige Nachfrist erhält, immatrikuliert. Das liest sich so. § 17 (3): "Meldet sich ein Student nach der Anforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach näherer Vorschrift des Landesrechts in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden." Aber nicht nur bei der Abschluß-, sondern auch bei Vor- und Zwischenprüfungen § 17 (4): "Für die Überschreitung einer Frist, die in einer Ordnung für staatliche Prüfungen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung festgelegt ist, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend."

In der 74er Vorlage war noch vorgesehen, daß der Fachbereich der Leitung der Hochschule über die Gründe berichtet, falls "ein erheblicher Teil der Absolventen eines Jahrgangs die Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung" (§ 18 (5)) überschreitet, was im jetzigen Gesetzes-

text für nicht mehr nötig empfunden wird, also gestrichen wurde. Nach unseren Informationen ist der Abdruck in der "Hochschule" in diesem Paragraph falsch. § 17 (5) und (6) sind gestrichen.

Die auch heute schon bestehende Kritik am Studium und seinem Inhalt wird sich bei Eintreten dieser geplanten Zustände vergrößern und verbreitern, und, um dies gleich von vornweg zu verhindern, wird zum Ordnungsrecht gegriffen.

§ 28 Widerruf der Einschreibung

(1) Die Einschreibung zum Studium kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Anforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ergeht in einem förmlichen Verfahren. Das Nähere, insbesondere das Recht, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen, wird durch Landesgesetz geregelt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Während der Dauer einer nach Absatz 2 festgesetzten Frist ist die Einschreibung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Einschreibung ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen.

Mit diesem Paragraphen können alle diejenigen, die den vorgegebenen Ablauf "stören", von der Hochschule entfernt werden, außerdem für 2 Jahre vom Studium an allen Hochschulen. Für die Hochschule wird ein Sondergesetz eingeführt, das wie ein Damokles Schwert über den Studenten schwebt und durch Einschüchterung schon das Mundaufmachen verbietet.

Doch die Angriffe richten sich nicht nur gegen den Einzelnen, gerade auch die gemeinsame Bewältigung der Probleme, die Vertretung gemeinsamer Interessen soll behindert werden. Die verfaßte Studentenschaft, also ASten und Fachschaften, sind im Gesetz (§ 41) nurmehr als "Kannbestimmung" enthalten. Damit werden die Zustände in Bayern und West-Berlin (keine verfaßte Studentenschaft) legalisiert und die Möglichkeit geschaffen, in jedem Land Fachschaften und ASten zu suspendieren, je nach dem Belieben der Länderregierung. Die Tendenzen dazu sind ja auch in Hessen zu sehen, vgl. Krollmanns Äußerungen zur Amtsenthebung des Marburger AStAs.

Für die Studenten wird sich also die Lage rapide verschlechtern, zu dem kommt noch die unzureichende Ausbildungsförderung und die schlechte Wohnsituation hinzu. Aber auch denen, die noch Student werden wollen, beschert das HRG gleich nach der Verkündigung größere Schwierigkeiten. Der NC wird gesetzlich verankert, in längeren Ausführungen in den §§ 30, 31, 32, 33 wird die Zulassung und deren Beschränkung geregelt. Die Überschrift des § 30 "Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen" wurde geändert in "Festsetzung von Zulassungszahlen", das hört sich zwar besser an, meint aber das gleiche: Nicht jeder hat ein Recht auf einen Studienplatz. Das "allgemeine Auswahlverfahren" (§ 3) verteilt die Plätze zu 3/10 an soziale Härtefälle, Ausländer, Weiterstudierende. Der ~~restliche~~ restliche Teil, 7/10, wird überwiegend nach dem Grad der gemäß § 27 erworbenen Qualifikation für das gewählte Studium verteilt, im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit)". In beiden Fällen geht zur Zeit ein: "Solange

die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst ^{sch} zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der 18-bis unter 21-jährigen (Bevölkerungsanteil)". Die Chance für eine Zulassung zum Studium sind also abhängig vom Wohnort. Wie läßt sich das z. B. mit den Grundrechten vereinbaren. Artikel 3 Absatz 3 GG

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Ansichten benachteiligt oder bevorzugt werden."

Aber das ist noch nicht alles. In § 33 können noch besondere Auswahlverfahren eingeführt werden, die die Vergabe der Studienplätze nach Leistungen und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vorsehen. Die bundeseinheitliche Zulassungsprüfung für einen Studiengang (z.B. Medizin) darf nur einmal wiederholt werden. In § 33 steht zwar, "die Berechtigung (zum Hochschulzugang) nach § 27 bleibt im übrigen unberührt", was aber deswegen trotzdem nicht stimmt. Wenn man zweimal die Zulassung in einem Studiengang mit besonderem Auswahlverfahren nicht bekommt, weil zu viele andere da sind, ist dieser Studiengang für den Bewerber gestorben.

Nun geht die Verschlechterung der Lage der Studenten einher mit einem Rückfall in die Ordinarienuniversität, zumindest in Teilbereichen. Die Mitbestimmung, die den Studenten eh keine wirkliche Einflußnahme ermöglicht und mehr auf das Mitkommen dessen, was vorgeht, reduziert ist, wird noch weiter eingeschränkt. Für die am weitesten fortgeschrittenen Mitbestimmungsmodelle (Bremen Drittelparität, Berlin Viertelparität), aber auch für die hessischen Mitwirkungsmodelle wird der § 38 des HRG einige Konsequenzen haben. § 38 Abs. 3 Satz 2 "In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen." Absatz 5 Satz 1, 2 "Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berüh-

ren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen." Die anderen Mitglieder der Kollegialorgane sind damit quasi zu Dekorationsstücken geworden, sie sollen nur den Anschein von Demokratie wahren. Wie die Stellung der Profs gestärkt wird, zeigt sich auch in der Degradierung der Dozenten. Wurden gerade in Hessen die Dozenten neuerer Art eingeführt, die nicht mehr ganz in der Abhängigkeit vom Professor standen, wird dies in § 47 wieder abgeschafft. Mögliche Gegenpositionen zum Prof werden verhindert, da sich ja das auf die Habilitation des Dozenten beim Prof auswirken könnte. § 47 (3) Satz 3 "Sofern er nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums die entsprechende Qualifikation hat, führt er die Lehrveranstaltungen selbständig durch." Also wird die Erlaubnis zur selbständigen Lehre von den Professoren im Fachbereich erteilt, womit natürlich fortschrittliche Dozenten gut abgeblockt werden können.

Auch in der Forschung sind die Professorenprivilegien ausgebaut, damit auch der Einfluß der Industrie vergrößert. Gestrichen wurde u.a. § 26 "Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben. An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken alle an dem Vorhaben wissenschaftliche Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer Wissenschaftler." Die Nebentätigkeit der Professoren, also z. B. Forschung im Auftrag der Industrie wird von keinem Hochschulgremium kontrolliert. In § 25 "Forschung mit Mitteln Dritter", wird zwar bestimmt, daß ein Forschungsvorhaben anzuzeigen, d. h. mit anderen Worten lediglich irgendeiner Behörde gemeldet werden muß, aber nicht von der Hochschule genehmigt werden muß. Je nach dem welcher Stelle dies anzuzeigen ist (ein Punkt, der noch vom Landesrecht geregelt werden muß), wird in Zukunft kein Student praktisch erfahren, welchen

Zwecken die Forschung dient. Hier wird wieder einmal deutlich, wie weit die Demokratie gehen darf, denn Forschung um der Wissenschaft willen gibt es nicht, es geht immer um die Verwertbarkeit der Ergebnisse, und das soll nicht beeinflusst werden können.

Was bis jetzt geschildert wurde, stellt nur einen groben Rahmen dar, nach dem sich die jetzt zu ändernden Landeshochschulgesetze zu richten haben, denn solange der sehr häufig wiederkehrenden Bestimmung: "das nähere regelt das Landesrecht" noch nicht genüge getan ist, ist der entsprechende Paragraph noch nicht in Kraft. Viele von Euch werden sich jetzt fragen, wann gilt das HRG eigentlich und wird es mich überhaupt noch betreffen. Zumindest die letzte Frage wird durch den § 83 "Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft" ganz klar beantwortet. Zumal der § 72, in dem geregelt wird, bis wann die einzelnen Länderhochschulgesetze angepaßt werden müssen, dem nicht widerspricht. Der Einfachheit halber werden hier nochmal Teile des § 72 wiedergegeben und kommentiert.

§ 72 (1) "Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Vorschriften der Kapitel 1 - 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen; § 48 Abs. 2 und § 51 gelten unmittelbar." Die zuletzt genannten Vorschriften regeln nur die dienstrechtliche Stellung der neuen Hochschulassistenten. Wenn beispielsweise das Hessische Universitätsgesetz innerhalb der nächsten drei Monate novelliert wird, was ohne weiteres möglich ist, dann ist das Ordnungsrecht schon Anfang des SS für uns verbindlich. ... § 76 Abs. 2 "Die Länder sind verpflichtet, ihre Hochschulzulassungsrecht zur einem übereinstimmenden Zeitpunkt ... (d. h. die Geschichte mit dem Bonus Malus, Länderquote usw. auf die wir oben genauer eingegangen sind, muß bundeseinheitlich in Kraft treten) ... erstmals für Zulassungen zum WS 77/78, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Abs. 1 sind die Vorschriften ... des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20.10.72 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, ... Kommen diese übereinstimmenden

landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30.6.1979 zum Einsatz, ... so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrats erlassen." Die Zustimmung des Bundesrats ist ein weiteres wichtiges Zugeständnis an die CDU/CSU, da sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat in der nächsten Zeit kaum ändern werden. § 72 (3) "§17 Abs. 2 bis 4 ist istermals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung einer den Anforderungen des § 11 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben. Für Studenten, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, bleiben bestehenden landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Überschreitung von Studienzeiten unberührt." Beim ersten

Durchlesen dieses Abschnitts wird jeder von Euch aufatmen und sagen, mich trifft die Regelstudienzeit nicht, das stimmt allerdings nur bedingt, denn zum einen soll die überwiegende Mehrzahl der Studiengänge an der TH gemäß Studienordnung nach 8 Semestern abgeschlossen werden. Damit ist zumindest ein Teil der Anforderungen des § 11 erfüllt. Zum ändern muß das Lehrangebot innerhalb von drei Jahren so verändert (genauer gekürzt, denn der augenblickliche Streß kann nicht beliebig erhöht werden) werden und läßt sich zusammenfassend sagen, daß das Instrument zur zwangsweisen Durchsetzung der Regelstudienzeit, zwar auf die im augenblick immatrikulierten Studenten kaum anwendbar sein wird, sie von den anderen Nachteil der Regelstudienzeit aber genauso stark betroffen werden.

Bericht von der letzten StuPa-Sitzung

Am 9.1.76 beriet des Studentenparlament über Maßnahmen der Studentenschaft gegen das HRG. Die massiven Verschlechterungen durch das HRG können von den Studenten nicht getragen werden. Die Entqualifizierung des Studiums durch die Einführung des Kurzstudiums für die Masse der Studenten wird noch ergänzt durch die schlechte soziale Situation der Studenten. Die hohen Versicherungsbeitrag (teilweise über 200,-- DM pro Semester), Erhöhung der Studentenwerksbeiträge (von DM 36 auf DM 50), die Erhöhung der Wohnheimmieten (bis zu 30 %) u.w.m., drängen uns immer mehr an das Existenzminimum. Dies kann von keinem Studenten akzeptiert werden. Der Widerstand gegen diese Maßnahmen ist möglich. Die Studenten der Uni Stuttgart bestreiken seit Tagen die Erhöhung der Mensaessensbeiträge auf 1,80 DM. In Darmstadt haben die Wohnheimbewohner in einem über 10monatigen Mietstreik wesentliche Verschlechterungen der neuen Mietverträge verhindern können. Auch gegen das HRG müssen wir uns wehren. Wir lehnen das HRG insgesamt ab! Wir werden die Novellierung des Landesrechts entsprechend dem HRG durch die hessische Landesregierung nicht akzeptieren! In diesem Sinne fordern wir den hessischen Kultusminister auf, auf der Kultusminister-

konferenz für die völlige Rücknahme des HRG einzutreten.

Um den Widerstand der Studenten gegen das HRG zu formieren und den Forderungen Nachdruck zu verleihen, schlägt das Stupa vor, am 29.1.76 eine Vollversammlung der THD zu organisieren. Auf diesen Vollversammlung sollen die Studentenschaft, die wissenschaftl. Bediensteten, Dozenten, Profs und Präsident Böhme miteinander diskutieren, wie das HRG zu verhindern ist.

Am Anfang des SS soll dann eine vom Stupa beschlossene Urabstimmung über das HRG und über Kampfmaßnahmen gegen das HRG durchgeführt werden. Zusammen mit den anderen hessischen Unis wäre dies zum Beispiel ein mehrtägiger aktiver Warnstreik. Gerade länder- und bundesweite Aktionen, organisiert durch die VDS, sind nötig, um das HRG zu verhindern.

Mit seiner massiven Einschränkung der Forschung und seiner Richtung zum reinen Schulbetrieb an den Unis betrifft das HRG aber auch gerade die Lehrenden. Aus diesem Grund und, um einen gemeinsamen Widerstand der Studenten mit den Lehrenden zu erreichen, findet am Anfang des SS eine große Podiumsdiskussion mit den drei Bundestagskandidaten aus Darmstadt statt, um diejenigen, die das HRG verantwortet haben durch ihre Zustimmung, über ihre Absichten zu befragen und mit den Forderungen der Betroffenen zu konfrontieren.

Um diese Aktionen zum Erfolg zu führen, ist jedoch eine breite Einheit aller Studenten und Dozenten gegen das HRG und gegen die Entqualifizierung der Ausbildung insgesamt nötig. Kommt deshalb alle zur Vollversammlung der Techn.Hochschule, zu der auch Präsident Löhme mit der Bitte um Stellungnahme eingeladen wurde, um dort über die Folgen des HRG zu diskutieren und um Maßnahmen dagegen zu beschließen.

Vollversammlung?



SO NICHT !

„GLOSSE“

Neulich machte ich von meinem demokratischen Recht gebrauch als Zuhörer an einer Stupa-Sitzung teilzunehmen. Die Sitzung sollte um 19.30 Uhr beginnen, aber zu dieser Zeit waren erst 19 Parlamentarier anwesend, der 20. erschien erst 19.50 Uhr. Wie ich auf Anfrage erfuhr, könnte die Sitzung erst beginnen, wenn sich 21 von 40 Parlamentariern in die Anwesenheitsliste eingetragen hätten.

Die Aufregung war ziemlich groß, denn es galt, den Haushalt zu verabschieden, also das wichtigste Problem der Studentenschaft überhaupt. Ich fragte, ob denn die von mir gewählten 13 Abgeordnete des RCDS auch alle anwesend wären, wenn das linke Chaotenpack, über das ich viel Schlimmes gehört hatte schon schwänzen würde. Tja, hieß es dann, der RCDS sei zwar da, aber die ständen draußen vor der Tür. Ich rannte hin und sagte, sie sollten sich reinkommen, da könnte die Sitzung anfangen, aber sie zuckten nur mit den Schultern und taten, als ginge sie das nichts an. Ich war ziemlich schockiert, denn diese Leute hatten doch vor der Wahl ständig versichert, sie seien die einzige Hochschulgruppe, die "entschieden demokratisch" sei....

Was sich in der Folge abspielte, war für mich vor diesem Abend unvorstellbar gewesen: Innen 20 von 27 "Linken", und die 13 Leute vom RCDS wollten nicht hereinkommen. Sie sagten, sie seien nicht eingeladen, wieso waren sie denn jetzt gerade hier wollte ich wissen. "Besprechung" murmelte einer - komisch dachte ich, genau während der Stupa-Sitzung, noch dazu stehend vor der Sitzungs-Tür.....

Ich ging wieder hinein, und nach 2 Minuten erschien einer vom RCDS um nachzuzählen. "20", stellte er zufrieden fest - "21" sagte der Präsident zu ihm, du bist ja jetzt da. Nein, nein wir machen euch doch nicht beschlußfähig", meinte der Angesprochene und rannte hinaus. "Wir machen Euch doch nicht beschlußfähig" - das heißt, "wir" machen doch kein demokratisch gewähltes Parlament beschlußfähig, in dem "wir" nicht die absolute Mehrheit haben!

Kurz darauf erschien der 21. Abgeordnete (einer von den Basisgruppen) und die Sitzung begann ordnungsgemäß. Man war bei Tagesordnungspunkt 5 angelangt, als die RCDS-Abgeordneten erschienen (jetzt also waren es plötzlich 34 Parlamentarier) und verlangten, man solle ihnen noch mal alles vorrechnen vom Haushalt (Tagesordnungspunkt 4), sie hätten eben eine wichtige Fraktionssitzung gehabt. Das war aber, wie ich später erfuhr eine Lüge: Sie hatten nur versucht, den Lauterbach anzurufen und der hätte dann gesagt: "Jungs, spielt heute noch mal mit, wenn ihr die nächste Wahl gewinnt, könnt ihr's halt immer noch anders machen." So hieß es während der Fraktionssitzung und alle waren achselzuckend aufgestanden.,.

Jetzt jedenfalls saßen sie rum, tranken ein bißchen Bier, sagten nichts zur Sache, nur ein gewisser "Braun" meinte mal, das mit der Wahl damals sei halt nicht richtig gewesen, hinter ihnen würden nämlich mehr Studenten stehen, als hinter den versammelten "Linken" zusammen.

Au Backe, schon wieder einer der glaubt, das ganze Volk stünde hinter ihm, bis auf ein

paar Spinner und Verführte...

Irgendwann gegen 11 Uhr mußte dann einer von den 21 Linken weg, sofort stellte Braun Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit. Zwar waren noch 33 da, aber ehe gezählt werden konnte, rannten die 13 vom RCDS raus, glücksten dabei, schlugen sich auf die Schenkel und meinten: "Denen haben wir's aber gezeigt!"

Was haben die wohl gezeigt, hab ich mich dann gefragt. Soll das alles noch demokratisch sein?

Ich war unheimlich vom RCDS enttäuscht. Mit "demokratisch" hat es wohl nichts zu tun, wenn man Wahlen und Gewählte nicht ernst nimmt und ihre Arbeit boykottiert, aber - mit was wohl sonst, frag ich mich da.....

gez. Eduard Zirngiebel

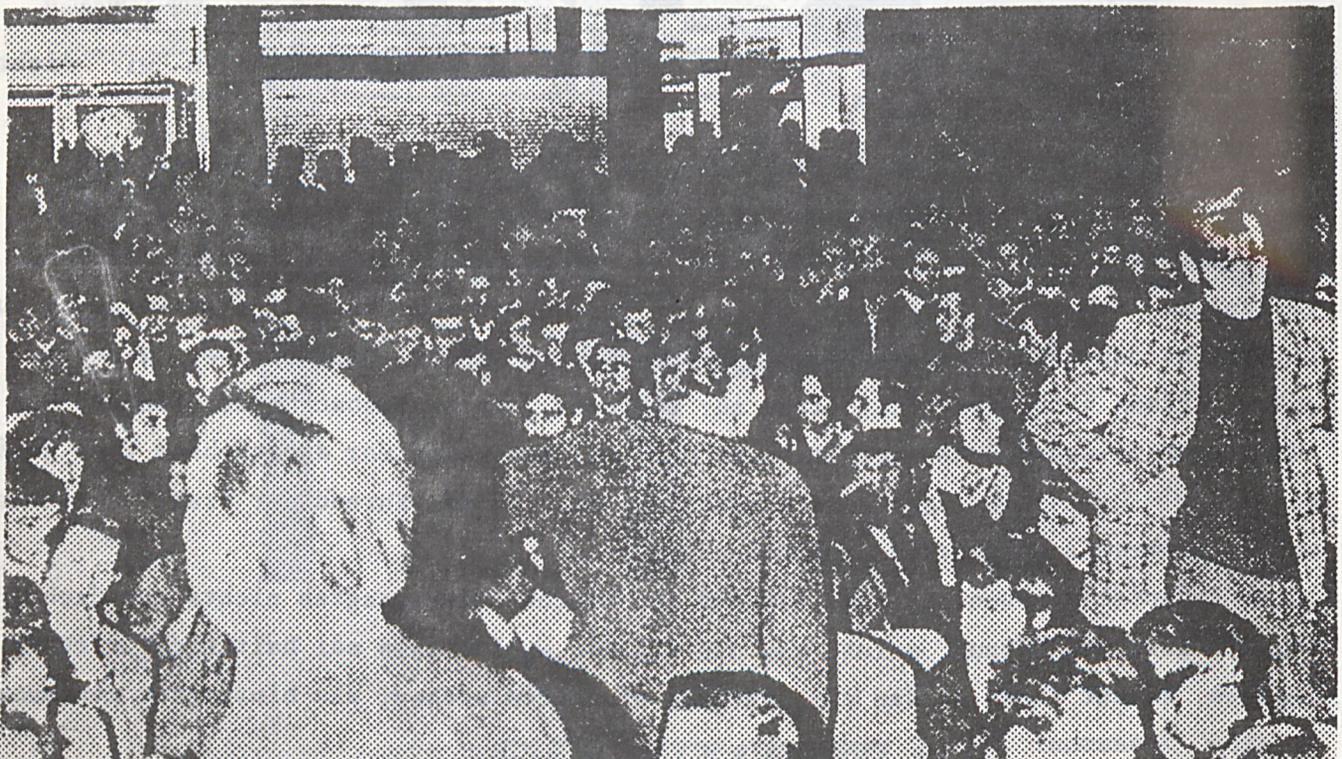
Fachbereich E-Technik

GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

der THD

wann? am Do. 29.1. um 11⁰⁰ Uhr

wo? Audi Max



sondern SO!

Kritik des HRG

Das HRG bestimmt die Eingriffe des Staates in den Bereich der Hochschulen. Die Autonomie der Hochschulen wird aufgehoben.

§ 68

Hochschulgesamtplan

Das Land stellt unter Beachtung der in § 4 genannten Ziele nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes und in Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

Das Land gibt den Hochschulen nicht nur den finanziellen Rahmen vor, es gibt ihnen ihre Entwicklung vor, d. h. das Land gibt vor die Wissenschaftsbereiche, die hauptsächlich entwickelt, das bedeutet ausgebaut werden sollen. Das betrifft den Inhalt der Lehre und der Forschung und in einleuchtender Konsequenz das Studium. Der § 4 enthält Bestimmungen zur Vereinheitlichung von Forschung und Lehre. Daß die Neuordnung in der Errichtung von Gesamthochschulen zu bestehen habe, und daß nicht nur die "Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium", sondern auch "Lehrkörper und Studentenschaften" zu "verbinden" seien, wurde vom Vermittlungsausschuß gestrichen. Was heißt hier "verbinden"? Die Aufgaben werden vom Land einheitlich von einer Stelle verteilt, sie werden arbeitsteilig durchgeführt. Eine mögliche Solidarisierung von "Lehrkörpern" und Studentenschaften, eine mögliche Selbstbestimmung der Aufgaben, begünstigt durch einen per Gesetz verordneten Zusammenschluß in Gesamtschulen, paßt nicht in die zunehmende Kontrolle aller Hochschulmitglieder durch staatliche Organe.

§ 67

Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Organisationseinheiten der Hochschule für Forschung und Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans (§ 68) und für die Festsetzung von Zulas-

sungszahlen (§§ 29, 30). Vom Hochschulgesamtplan abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(2) Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für ihre Organisationseinheiten unter deren Mitwirkung Ausstattungspläne auf und schreibt sie fort.

Der Schein von Bestimmung, der im Abs. 1, Satz 4 vorgegaukelt wird, daß die Hochschulentwicklungspläne Grundlagen für den Hochschulgesamtplan des Landes sein könnten, wird im Satz 5 desselben Absatzes aufgeklärt. Abweichende Vorschläge der Hochschulen, abweichend nämlich von einem schon fertigen Hochschulgesamtplan, "sind kenntlich zu machen". Warum wohl? Weil, wenn sie nicht passen, sie dann leichter auszustreichen sind? Man beachte, daß diese beiden Paragraphen durchaus nicht dem Absatz 2 des § 3, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium widersprechen. Dort ist im Satz 2 die Rede von "Organisation des Forschungsbetriebes", "Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben", (wobei Abstimmung eine unscheinbare Verkürzung von "Aufeinander-Abstimmung" ist, so daß sie fast mit Bestimmung verwechselt werden könnte), weiter von der "Bildung von Forschungsschwerpunkten". Es ist bei der Formulierung dieses Satzes nicht ganz gegenwärtig der § 69, in dem es heißt:

(2) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Land allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest.

Das heißt nichts anderes, als daß die Hochschulen nicht einmal in der Organisation mehr frei sind, geschweige denn in der Forschung. Man beachte weiter, daß diese eingeschränkte Organisation die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen darf. Da heißt es:

§ 3 (2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

Was hier noch eingeschränkt werden kann, sind bestimmte Fragestellungen, Bewertungen und Verbreitung von bestimmten Forschungsergebnissen. Da aber zur Lösung der Fragen und zur Veröffentlichung von Ergebnissen gewisse materielle Mittel vorausgesetzt werden müssen, und deren Verteilung

durch Gremien abgestimmt wird, hängt es am Bewußtsein und den Interessen der Gremienmitglieder, ob sie sich nach so viel Einschränkungen noch hinreichend viel Großzügigkeit bewahrt haben gegenüber unüblichen Fragen und Bewertungen. Die Gesetzgeber jedenfalls scheinen an Problemen gesellschaftlichen Lebens und deren wissenschaftlich begründeten Lösungsmöglichkeiten (im Gesetzentwurf § 24, Aufgaben der Forschung) kein Interesse zu haben, denn der Absatz 2 dieses Paragraphen, in dem solche Probleme ausdrücklich zur Aufgabe der Forschung gemacht wurden, wurde gestrichen. Wer der Auffassung sein sollte, daß sich gesellschaftliche Probleme und deren wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten leicht unter den Absatz 1 desselben Paragraphen, der nunmehr den ganzen § 22 ausmacht, subsumieren ließe, bemerkt die Unterschiede nicht.

§ 24 Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll die besonderen Aufgaben, die sich in der Region der Hochschule stellen, berücksichtigen.

§ 22

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

1. Im 1. Satz wird zwar von der Gewinnung wissenschaftlicher Erkennt-

nisse geredet, aber nicht davon, daß diese Erkenntnisse aus allen möglichen Gegenständen der Erkenntnis gewonnen werden sollen. Als besonderer Bereich wissenschaftlicher Forschung sind nur Lehre und Studium angegeben. Im 2. Satz Absatz 2 können Gegenstand der Forschung in den Hochschulen "unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können." Wenn aber die Aufgabenstellung in Form von Hochschulgesamtplänen den Hochschulen vorgegeben wird, dann sind alle wissenschaftlichen Bereiche die Bereiche, die die Aufgabenstellung berücksichtigen, und damit möglicherweise eben nicht mehr alle Bereiche. Es ist dies ein eingeschränktes "alle".

2. Es wird geschrieben, "wissenschaftliche Bereiche". Würden nun die gesellschaftlichen Probleme aber nicht mehr als Probleme der Wissenschaft zugelassen, dann würde dieser Bereich, auf den alle anderen Wissenschaftsbereiche bezogen werden müssen, als Gegenstand der Forschung an den Hochschulen wegfallen.

3. Die Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können, brauchen nicht gleichzeitig als gesellschaftliches Problem aufgefaßt werden. Es ist eine Sache, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Reaktorunfalles und die Anzahl der möglichen Toten auszurechnen; eine andere Sache ist es, um die absolute Sicherheit der jetzt lebenden Menschen und der zukünftigen Generationen weit mehr besorgt zu sein als um die Profite einer sich entwickelnden Kernenergieindustrie. Es ist eine Sache, die Zahl der Toten für den Fall eines "overkill" auszurechnen; eine andere Sache ist es, über solchen kaltblütigen Umgang mit "Menschenmaterial" entsetzt zu sein und nach den Ursachen dieser Barberei zu fragen. Wie sehr sich diese abgebrühte Form von Wissenschaft in den Köpfen der Gesetzgeber eingenistet hat, läßt sich an Formulierungen wie "Verwendung" von "Mitarbeitern" (§ 64, Abs. 4, § 66 Abs. 1) ablesen, als seien Mitarbeiter keine Menschen, sondern Werkzeuge oder Material, das man zur Herstellung eines Werkstücks verwendet.

4. Der Einwand, daß es ja Gesellschaftswissenschaften gebe, die sich mit solchen Problemen befaßten, sticht nicht. Die zunehmende Anwendung der Methoden

der Statistik setzt gerade voraus, daß man sich die einzelnen Menschen zusammengesetzt denkt aus toten Naturgegenständen und sich Gesellschaft denkt als ein Sammelsurium von solchen Einzelnen, als auf Frage- und Testbögen reagierenden Meinungsträger, als Regelkreise und Material kybernetischer Modelle. Daß der einzelne Mensch ein besonderer, nicht austauschbarer, nicht "verwendbarer" Mensch ist, wird durch die Vorstellungen abstrakter Rollen, Schichten und Klassen nicht zu Bewußtsein gebracht, sondern ausgetrieben. Sie sind Klassifikations-schemata, die nur kritisiert werden können, wenn man den Begriff eines besonderen, sich selbst bestimmenden Menschen hat.

5. Werden solche Methoden benutzt, die im besten Falle etwas beschreiben, statt die Ursachen des Beschriebenen aufzuklären und werden diese Methoden dazu noch zum Ausweis großer Wissenschaftlichkeit gemacht, dann kann einem auch um die Freiheit der Methode bange werden. Es ist dann wissenschaftlich, wenn festgestellt wird, wie oft unsere Politiker das Wort "Freiheit" und, in verdünnter Form, "freiheitlich" in den Mund nehmen. Am Ende ist es sogar wissenschaftlich zu definieren, was Freiheit zu sein habe, auch wenn der Begriff selber dies ausschließt. Zu sagen aber, daß Freiheit sagen nicht Freiheit haben ist, und daß wir sie nicht haben, das zu sagen läßt womöglich böse kommunistische Gesinnung durchblicken, auch wenn es nichts weiter als liberal und bürgerlich ist. Die Schwerpunkte in den Wissenschaften verlagern sich immer weiter auf Methoden und technische Ausstattung, die Resultate der Wissenschaften akkumulieren sich unter anderem in den Laboreinrichtungen, an denen die Wissenschaftler nur noch Anhängsel sind, und die Methode macht sich selbständig gegenüber dem Gegenstand. Das ist ein Grund dafür, daß Methoden der Naturwissenschaften bewußtlos von den Gesellschaftswissenschaften übernommen werden. Der Gegenstand wird so gleichgültig gegenüber den allmächtigen Methoden wie das Individuum gegenüber dem aufgesetzten Rollenschema. Das Mittel wird zum eigenen Zweck, die Methode zum Hauptgegenstand der Forschung. Das Ziel des Studiums sagt nichts anderes.

§ 7

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein

berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

Vor allem anderen als Ziel ein berufliches Tätigkeitsfeld zu nennen, daran die zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu orientieren heißt nichts anderes als die Studenten auf dies berufliche Tätigkeitsfeld zuzurichten. Ziel ist also die Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Wir leben, studieren, um arbeiten zu können. Wir arbeiten, um leben zu können, um arbeiten zu können. Leben und Arbeit werden identisch, indem das Mittel zum Leben, die Arbeit, zu seinem eigenen Zweck wird.

Arbeiten kann man nur in der vorhandenen wirklichen Gesellschaft. Denken kann man in die Vergangenheit und in die Zukunft, also das, was nicht mehr oder noch nicht wirklich ist. Denken ist die einzige Möglichkeit, über einen vorhanden Zustand hinauszukommen wenigstens im Bewußtsein, und erst wenn sich ein solches Bewußtsein mit der Arbeit verbindet, dann kann durch Arbeit Neues verwirklicht werden.

Da nun das wissenschaftliche Denken aus dem Studienziel gestrichen wurde, müssen wir annehmen, daß es nur noch um die bloße Arbeit im Vorgegebenen geht, um die Reaktion auf Anforderungen von außen, und um die Anwendung vorgefertigter Muster und Regeln. Eine solche Reaktion ist auch den Mitgliedern der Hochschule zugeordnet, man erinnere sich an die Paragraphen 68 und 69. Das bedeutet, daß weder über einen gegebenen Zustand hinausgedacht werden soll, noch die Ursachen des Zustands erkannt werden sollen. Da gleichzeitig mit dem Verlust des wissenschaftlichen Denkens zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden soll, muß man sich fragen, was das noch für eine Verantwortung sein kann. Wenn wir nur auf die herrschenden Verhältnisse zugerichtet werden sollen, kann diese Verantwortung nicht mehr in der Bestimmung der Verhältnisse bestehen, sondern nur noch in unserer Zustimmung.

Soll die Verantwortung aber darin bestehen, das Unglück der Menschen

zu beseitigen, dann muß man sich wahrhaftig einen anderen Zustand als den jetzigen vorstellen können, über diesen hinausdenken und seine Bedingungen erforschen können, um mit diesen auch die Verhältnisse ändern zu können. Fassen wir Verantwortung so auf, dann ist das Studienziel widersprüchlich formuliert. Verantwortung erfordert wissenschaftliches Denken, wie wir es verstehen: Die notwendigen Bedingungen für einen Zustand erkennen, und wenn wir als mündige Fachwissenschaftler und Staatsbürger diesen Zustand für verbesserungsfähig oder -bedürftig halten, auch die Bedingungen für eine solche Veränderung zu erforschen. Das gilt für alle Gegenstandsbereiche des Denkens. Wenn die Gesetzgeber wirklich Verantwortung meinen, dann reicht es nicht einmal aus, in ein HRG das Ziel wissenschaftlichen Denkens aufzunehmen und die Studenten entscheiden zu lassen, welche Konsequenzen sich für sie aus diesem Denken ergeben. Wenn die Gesetzgeber wirklich Verantwortung meinen, dann müssen für alle die Bedingungen zu ihrer wissenschaftlichen Bildung geschaffen werden. Das sind einmal materielle Bedingungen, und das ist der freie Zugang zu den Hochschulen. Das ist die Freiheit der Forschung und eine freie Lehre ohne die Kontrollen des Verfassungsschutzes. Das Verwertungsprinzip des Kapitals, die Produktion von Produktionsmitteln, hat aber nicht nur über das Studienziel, das Gewicht der von Inhalten abgetrennten Methoden und die Unternehmensleitung der Hochschulen durch das Land Eingang in das HRG gefunden. I, § 70, Anerkennung von Einrichtungen, heißt es im Abs. 1, Nr. 2: "... dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird." Hier sind die Kriterien für die Einrichtung von Studiengängen offengelegt, und man darf annehmen, daß, wenn sie zur Anerkennung einer nicht staatlichen Hochschule als staatlicher Hochschule Kriterien sind, daß sie auch Kriterien für die Einrichtung von Studiengängen an staatlichen Hochschulen sind. Das berufliche Tätigkeitsfeld wird nicht von den Hochschulen vorgegeben, sondern von der Industrie; die wissenschaftliche Entwicklung scheint auch aufgefaßt zu

werden als ein sich außerhalb der Hochschulen bewegendes und entwickelndes Ding, an dem man Maß nimmt, und nicht als Wissenschaft, die in den Hochschulen selbst entwickelt wird. Sie erscheint zudem als etwas, was eindeutig zu bestimmen ist, so daß man mit ihr Weiteres bestimmen kann. Bedeutet die Bestimmung der Wissenschaften aber ihre Bestimmung durch das Land, und läßt sich das Land durch das berufliche Tätigkeitsfeld regieren, so ist die zarte Anfrage erlaubt, ob es sich auch durch die Entwicklungsabteilungen der Industrie die wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder voraussagen läßt. Die Umgehung der Fachbereiche, vielleicht auch der Hochschule überhaupt bei der Anzeigung von Nebentätigkeiten der Professoren (§ 52), die Forschung mit Mitteln Dritter (§ 25) "im Rahmen ihrer (der Professoren) dienstlichen Aufgaben", auch hier ohne Angaben gegenüber dem Fachbereich, und der Absatz 4 des § 38, Zusammensetzung und Stimmrecht, sind für eine förderliche Zusammenarbeit von Industrie und Land bestens vorbedacht.

Die "dem Gremium angehörenden sonstigen Hochschulmitglieder" werden mit dem Absatz 5 desselben Paragraphen von der Mehrheit der Professoren des zuständigen Organs gewählt. Sie haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung. Nicht nur über die Aufgabenstellung für die Hochschulen, sondern auch über Personen lassen sich Industrie und Hochschulen zwanglos verbinden. § 2, Absatz 1: "Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium". Das Studium wird reformiert (zurückgebildet)

§ 16

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine vorgelegte Prüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht; im übrigen sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung gesetzlich zu regeln.



KEUCH

Immer diese langen Artikel....

(2) In der Prüfungsordnung sind nach Maßgab des Landesrechts insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln.

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.

In § 9 sind die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Studienreformkommissionen bestimmt.

(3) An den vorgesehenen Studienreformkommissionen sind Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über mehr als die Hälfte, in Studienreformkommissionen nach Absatz 1 Satz 2 über mindestens zwei Drittel der Stimmen.

Der alte Absatz (§ 10, Abs. 3) ist gestrichen. In ihm hieß es: "Die von den Hochschulen benannten Mitglieder, unter denen Hochschulmitglieder aus dem Bereich der Lehre und Studenten sein müssen, haben mindestens die Hälfte der Stimmen." Daß Hochschulmitglieder, und hier nicht nur in Forschung oder Verwaltung tätige, mindestens die Hälfte der Stimmen haben sollten, ist nun weggefallen. Das kann jetzt sein, und zwar nur in Studienreformkommissionen, die sich mit nicht mit staatlichen Prüfungen abschließenden Studiengängen befassen; das muß aber nicht sein. Vertreter von staatlichen Stellen und Fachvertreter aus der Berufspraxis können durchaus die Mehrheit haben. Zudem waren im alten Absatz 3 die Fachvertreter aus der Berufspraxis noch näher bezeichnet: "Sachverständige, insbesondere aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und aus der Berufsberatung werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen oder im Einzelfall hinzugezogen." Es war außerdem bezeichnet, wer benennt. Im neuen Abs. 3 sind Vertreter zu beteiligen, wer aber hat hier Anteile zu vergeben?

Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, haben die Vertreter von staatlichen Stellen mehr als die Hälfte der Stimmen. In Absatz 4 ist ein Satz ausgestrichen, der die Geltung des 1. Satzes sowohl für Studiengänge mit nicht staatlichem als auch für Studiengänge mit staatlichem Abschluß fordert.

(4) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4).

(5) Die Empfehlungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(6) Die Empfehlungen werden der zuständigen Landesbehörde vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daß den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Einrichtung von Studiengängen gegeben wird, ist großartig, vor allem in Zusammenhang mit Absatz 7:

(7) Die zuständige Landesbehörde kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann sie auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (§ 8 Abs. 2) erlassen werden.

Die Regelstudienzeiten sind auch von den Studienreformkommissionen "empfehlen". Und in § 10, Abs. 2 wird gesagt, wofür diese Regelstudienzeit maßgebend ist. Nicht nur für die Vorschläge der Studienreformkommissionen, deren "Musterstudien- und Prüfungsordnungen", sondern auch für die "Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29, Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 69)" gibt die Regelstudienzeit das Maß ab. In § 10, Abs. 4 wird deutlich gesagt, sie "soll vier Jahre nur in begründeten Fällen überschreiten." Die Regel der Regelstudienzeit soll ein Zeitraum von 4 Jahren sein, in der nach Möglichkeit auch noch die Abschlußprüfung gepackt werden soll (§ 16, Abs. 3). Studiengänge von drei Jahren Dauer, rech-

net man die Abschlußprüfung ein, von zweieinhalb Jahren, sind ein Schwachsinn, keine Grundlage für ein Studium. Im Absatz drei wird so getan, als gäbe es vor der Festsetzung der Regelstudienzeit ein Kriterium für diese von den Hochschulen selbst her, und zwar das Studienziel und die Erfordernisse des jeweiligen Studienganges (d.h. die Erfordernisse der jeweiligen wissenschaftlichen Entwicklung). Daß diese Kriterien aus Bereichen außerhalb der Hochschulen bloß übernommen wurden, sowohl das Studienziel wie das, was ihm dient, die Orientierung an der wissenschaftlichen Entwicklung, (§ 22) die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium, (§ 67) und die Inhalte, haben wir bereits dargestellt. Wenn Mitglieder der Hochschulen meinen, daß Studienziel und sonstige Kriterien für die Festsetzung der Regelstudienzeit von den objektiven Interessen der Hochschulen bestimmte Kriterien seien, und damit die Bestimmung der Regelstudienzeit im Interesse der Hochschulen liege, dann bilden sie sich das ein.

Regelstudienzeit ist bestimmt durch das Kapital. Sie soll eine intensivere, mehr Kräfte verbrauchende, mehr Waren schaffende Arbeit garantieren. Die Waren sind hier die geistigen Arbeitskräfte der Studenten. Die Studenten sollen sich selber zu verkäuflichen Waren umarbeiten, damit sie auf dem Arbeitsmarkt Abnehmer finden. Nur sollen sie das jetztnoch kontrollierter tun: kontrolliert durch eine festgesetzte Zeit, kontrolliert möglichst durch Einheitsprüfungen (z.B. mit Testverfahren, wie das in § 33 für das besondere Auswahlverfahren nahegelegt wird, und unausgesprochen in § 32, Allgemeines Auswahlverfahren, wo im Absatz 3 unter Punkt 1 aufgefodert wird, daß Anforderungen und Bewertungen für Qualifikationsnachweise "vergleichbar" gemacht werden), kontrolliert durch vorgegebenen Studieninhalte und damit Prüfungsinhalte (§ 11, Abs. 1 und 2), kontrolliert durch die von der Unternehmensleitung angestrebte Ausbildungskapazität (§ 67). Die Hochschulen sollen die Studenten zu Technikern dressieren, zu Bedienern von Maschinen und Rechenregeln, zu Maschinen, deren Gehirn pünktlich nach der Zeit funktioniert, wie ein Computer, der am Ende doch immer nur das ausspuckt, worauf man ihn programmiert hat. Die Akademie wird proletarisch, nicht weil man allen Menschen eine akademische Bildung hat

zukommen lassen, sondern weil man dabei ist, den letzten Rest akademischer Bildung zu beseitigen.

Falls die Kontrollen den freien Geist noch nicht ganz ausgetrieben haben, gibt es noch den § 28. Er wird verharmlösend "Widerruf der Einschreibung" genannt, aber er handelt von Gewalt. In Absatz 1 Satz 1 wird vorausgesetzt, daß mit der Nennung des Wortes Gewalt schon klar ist, was Gewalt ist. Wenn diese unbestimmte Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

dann kann die Einschreibung zum Studium widerrufen werden. Was hier unter Gewalt verstanden wird, wird so recht deutlich erst mit dem Satz 2 des 1. Absatzes in Verbindung mit § 36, Abs. 4.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.

Diese Pflichten sind (§ 36, Abs. 4):

(4) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschulen und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen. Verletzen Mitglieder der Hochschule oder ihnen gleichgestellte Personen die ihnen nach Satz 1 obliegende Pflicht, so richten sich die zu treffenden Maßnahmen nach Landesrecht. Ein Widerruf der Einschreibung ist nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 zulässig. § 28 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Also, § 28, Abs. 1 gilt, wenn § 36, Abs. 4 gilt, und umgekehrt. Gewalt ist das, was den Betrieb stört, und der Betrieb ist gestört, wenn gegen ihn Gewalt gebraucht oder zur Gewalt aufgefordert wird. Das nennt man eine Tautologie. Mit Paragraphen kann jeder Student exmatrikuliert werden, von dem gesagt wird, er behinderte die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und ihrer Organe, und er behindere andere in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten; er muß nicht, er kann exmatrikuliert werden.

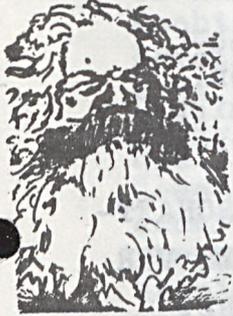
"Das verschärfte Ordnungsrecht läßt die Hoffnung zu, daß linksradikalen Störern an manchen Hochschulen endlich das Handwerk gelegt wird; nur an "manchen" Hochschulen deshalb, weil das Ordnungsrecht

Konsequenzen beinhaltet, die angewendet werden können, aber nicht müssen." Dieses Zitat stammt aus der "freiheitlichen Zeitschrift für Politik, Kultur und Gesellschaft", Titel: Student

(Nr. 57, Dez., Jan. 1976, S. 4). Ein solches reaktionäres Blättchen kann sich leisten zu sagen, wofür oder wogegen ein verschärftes Ordnungsrecht ins HRG aufgenommen wurde.

Anzeige

kollektiv-buch



Es genügt nicht nur keinen Gedanken zu haben, es muß auch verboten sein, ihn auszusprechen!

Exkurs über Gewalt

Die Sozialdemokratie will vergessen machen, daß diese Gesellschaft durch zahlreiche Grundformen und Richtungen von Gewalt geprägt ist.

Dabei sind doch Kriege selbst zwischen hochzivilisierten Kulturen auch heute noch keinswegs ausgeschlossen und auch im innerstaatlichen Bereich sind die Verhältnisse nicht gerade friedlich.

Wie nennt man es, wenn Kurzarbeit verordnet wird und Arbeiter auf die Straße, wenn sie 'frei' gesetzt werden? Wie nennt man es, wenn Lohnkürzungen vor- und Sozialleistungen zurückgenommen werden, wenn die Arbeitgeschwindigkeit erhöht und die Ausgaben für das Bildungs- und Gesundheitswesen gesenkt werden? Wenn die Sicherheit am Arbeitsplatz so gering ist, daß es in der BRD alle 13 Sekunden zu einem Arbeitsunfall kommt?

Wie nennt man es, wenn Luxuswohnungen leerstehen und gleichzeitig Hunderttausende obdachlos sind? Wie nennt man es, wenn Häuser vom Eigentümer kaputt geschlagen werden, wenn Wohnraum zerstört wird, damit auf dem Grundstück profitablere Bürotürme wachsen können? Wie heißt das, was Menschen zugefügt wird, wenn sie in Wohnmaschinen - wie im Märkischen Viertel - kaserniert werden?

Ist diese Gesellschaft gewaltfrei und friedlich, nur weil niemand mehr mit dem Knüppel zur Arbeit getrieben wird? Findet sich nicht Gewalt in allen Arbeits-, Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnissen, die in dieser Gesellschaft eingegangen werden? Gibt es nicht eine diesem System eigene, in seinen Strukturen angelegte Gewalt?

Wird nicht - um dieses System zu erhalten - unmittelbarer körperlicher Zwang durch Polizei, Justiz und andere Institutionen angewandt? Ist die im Gewaltmonopol des Staates zusammengefaßte Gewalt keine Gewalt? Ist Gewalt nur das individuelle und organisierte Aufbegehren gegen die diesem System eigenen Zwänge? Ist nur das Gewalt, was sich gegen das System und seine Gewalttätigkeit wehrt?

Die Auseinandersetzung um die sogenannte innere Sicherheit in der BRD ist weitgehend durch die Verleugnung struktureller gesellschaftlicher und institutioneller staatlicher Gewalt charakterisiert. Dem entspricht die Projektion von gesellschaftlicher Aggressivität auf alle als 'verfassungsfeindlich' stigmatisierten systemkritischen (und das heißt linken) Gruppen.

Strukturelle gesellschaftliche Gewalt, den gesellschaftlichen Verhältnissen immanente Gewalt, ist bestenfalls ein Thema für Wissenschaftler und linke Spinner'.

Die herrschende Wissenschaft und Publizistik versteht unter (öffentlichem) 'Frieden' immer nur das Fehlen von sichtbarer Gewalttätigkeit. Dieser kann einem Friedhofsrieden sinnverwandt gesehen werden, da kein Realfrieden sozialer Gerechtigkeit zugrunde liegt, sondern die Repression jeglicher individueller und sozialer Regung durch die staatlich zusammengefaßte Gewalt stattfindet.

Staatliche Gewaltausübung steht unter einem Tabu. „So kommentierte der Bundestagsabgeordnete F. Schäfer (SPD) die bekanntlich damals mit Waffengewalt durchgesetzte Festnahme von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe in der BT-Sitzung vom 7.6.72 wie folgt: 'Wir haben dankbar festzustellen, daß keine Stelle in der Bundesrepublik...sich in den Teufelskreis der Gewaltanwendung hineinziehen ließ. Wäre das eingetreten, hätte diese Bande schon einen Teil ihres gesteckten Ziels erreicht, indem sie diesen Staat dazu gebracht hätte, mit Gewalt gegen Gewalt zu handeln'." (Ridder/Ladew a.a.O.)

Unter die systemfeindliche, systemsprengende Gewalt wird demgegenüber tendenziell auch jedes friedliche, nur verbal offensive politische Auftreten subsumiert. In Begriffe wie 'Kampf' (gegen die Berufsverbote z.B.) und 'Widerstand' (gegen Polizeiwilkkür z.B.) wird ohne weiteres eine Tendenz zur Gewalttätigkeit hineingelegt und jede abweichende Selbstinterpretation im 'Anhörungsverfahren' z.B. als von vornherein 'unglaublich' abqualifiziert, was die Betroffenen natürlich nicht 'widerlegen' können.

neu

in unserem tollen buch'und broschüren und schallplattenprogramm



„Die Bevölkerung muß an den Anblick von mit Maschinenpistolen bewaffneten Polizisten genauso gewöhnt werden wie ans Steuerzahlen.“
Der nordrhein-westfälische Innenminister Weyer anlässlich einer bewaffneten Großfahndung

wir haben alle lp's vom wolf biermann die palestina-nr. 2(berichte aus dem libanon) broschüren über den §88a und §131a(13. strafsrechtsänderung) zu den berufsverboten sind materialien da!

Arno Münster Portugal

Peter Schneider ...schon bist du ein Verfassungsfeind

Krisen und Gegenwehr



der Leser

F.C. Delius Ein Bankier auf der Flucht

Helga M. Novak Balladen vom kurzen Prozeß

§ 88a + § 131a

also die ganzen bücher, die mer hadde zählen wir nicht auf--kommt,schaut,kauft

DI + DO in der Mensa von 12 - 14 Uhr

RESOLUTION Zentralrat & Basisgruppen

Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat trat das neue Hochschulrahmengesetz in Kraft. Damit hat sich die Legislative der BRD das Verdienst erworben, eine Zeit wissenschaftlicher Arbeit zu prägen, die ohne wissenschaftliches Denken auskommt. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken wurde aus den Zielen des Studiums gestrichen. Statt "bete und arbeite" heißt es nun "arbeite, ohne zu denken". Wenn wir befähigt werden sollen, verantwortlich zu handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, was auch unter dem Studienziel aufgeführt ist, dann setzt gerade dies ein begründetes Urteil über die Bereiche voraus, in denen gehandelt werden soll. Handeln auf guten Glauben hin wäre verantwortungslos. Ein begründetes Urteil ist ein wissenschaftliches Urteil, urteilen und begründen fallen in den Bereich des Denkens; wenn wir nicht mehr wissenschaftlich denken sollen, wie sollen wir dann verantwortlich handeln können?

WIR FORDERN DIE WIEDERAUFNAHME DER BEFÄHIGUNG ZU WISSENSCHAFTLICHEM DENKEN UNTER DAS STUDIENZIEL, UND FORDERN, DASS ES VOR ALLEN ANDEREN TEILZIELEN AN DIE ERSTE STELLE GESETZT WIRD.

Regelstudienzeit, Regelung der Zulassung zu den Hochschulen, der Mitbestimmung der Studenten und des Widerrufs der Einschreibung verhindern die Befähigung zur Verantwortung.

Abstrakte Zeit kann kein Maßstab sein für die Gestaltung der Studiengänge und Prüfungsordnungen, für Sicherstellung des Lehrangebots und Berechnung von Kapazitäten und Studentenzahlen. Ein für das Studium vorgegebener Zeitraum ist kein Kriterium für die Auswahl bestimmter Studieninhalte und dementsprechend Prüfungsinhalte, kein Kriterium für Inhalt und Qualität des Lehrinhaltes. Erst recht kann ein vorgegebener Zeitraum nicht maßgebend sein für das Recht auf freien Zugang zu den Hochschulen und den dafür erforderlichen Ausbau der Kapazitäten. Die Hochschulen sind Anstalten öffentlichen Rechts, kein Unternehmen, die das Verhältnis von input und output mit dem Ziel größtmöglichen Gewinns zu kalkulieren haben. Wissenschaftliches Denken und Freiheit lassen sich nicht kalkulieren. Wenn sich die Hochschulen unter das Prinzip des möglichst großen Ausstoßes an Waren in möglichst kurzer Zeit mit möglichst geringem Kostenaufwand beugen, dann herrscht über sie ein ökonomisches Prinzip, und die Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Forschung ist nicht gewährleistet. Sie sind dann Zulieferbetriebe von technischen Arbeitskräften für die Industrie, keine Stätten wissenschaftlicher Bildung.

Daß bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten zB die allgemeinen Studienziele und besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studienganges großzügig berücksichtigt werden sollen, ist uns zu wenig. Die Inhalte der Wissenschaften und ihre Systematik, das Recht auf freien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen müssen die Studienzeit und Studentenzahlen bestimmen. Die Ökonomie soll ein Instrument in den Händen der Menschen sein, nicht die Menschen Instrumente der Ökonomie.

WIR FORDERN DESHALB DEN FREIEN ZUGANG ZU ALLEN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN, DIE AUFHEBUNG DER REGELSTUDIENZEIT, EIN QUALITATIVES STUDIUM UND DIE SICHERUNG DER MATERIELLEN BEDINGUNGEN, OHNE DIE KEIN STUDIUM MÖGLICH IST.

Den Studenten werden die Bedingungen zu einem wissenschaftlichen Studium auch dadurch entzogen, daß ihre Mitbestimmung bei Forschungsvorhaben und Berufungen aufgehoben ist und damit die Mitbestimmung der Qualität der Lehre. Stimmen sie also mit, dann haben sie das zu verantworten, was die Mehrzahl der Professoren bestimmt. Der Geschlagene soll das verantworten, womit er geschlagen wird. Eine solche Art der Verantwortung lehnen wir ab. Wir lehnen noch schärfer die Anmaßung der Legislative ab, die das Ausmaß unserer Betroffenheit bestimmen will, um unter anderem daraus das Recht der Mitwirkung an Gremien und die Stimmenverhältnisse in den Gremien abzuleiten. Betroffen sind von den Fragen der Hochschule alle Bürger, denn statt auf alle Bereiche der Bildung und Arbeit freies Denken und Handeln auszuweiten, wie es Aufgabe eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates wäre, wird es im letzten noch übrig gebliebenen Bereich, den Hochschulen gestrichen. Damit diese unsere Betroffenheit sich nur mäßig oder gar nicht artikuliert, wurde die Bildung von Studentenschaften zu einer Kann-Bestimmung gemacht. Damit ist ihre Aufrechterhaltung nicht mehr durch ein allgemeines Gesetz verbürgt. Für den Fall, daß das Landesrecht Studentenschaften vorsieht, haben sie ein hochschulpolitisches Mandat, das absurd ist ohne allgemeinpolitisches Mandat. Hochschulpolitik bezeichnet das politische Verhältnis von Staat und Hochschule und muß deshalb beide Seiten des Verhältnisses, also auch den Staat, in ihre Überlegungen mit einbeziehen. Dann müssen politische Äußerungen über die Hochschule auch notwendig Äußerungen über den Staat sein. Eine Trennung beider Bereiche ist darum willkürlich.

WIR FORDERN ZUR WAHRNEHMUNG DER UNS BETREFFENDEN BELANGE DIE EINRICHTUNG BZW ERHALTUNG DER STUDENTENSCHAFTEN UND DIE AUFHEBUNG DER WILLKÜRLICHEN TRENNUNG VON POLITIK UND HOCHSCHULPOLITIK.

Im § 31 über den Widerruf der Einschreibung hat der Vermittlungsausschuß den Passus "Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt" ersetzt durch "Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt". Gewalt ist nicht mehr nur körperliche, unmittelbare Gewalt, sie kann nun alles sein, was "den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung" usw behindert, denn worin sie unabhängig von der Behinderung besteht, ist nicht gesagt. Damit muß die Interpretation willkürlich werden. Willkür aber und Paragraphen, die diese zulassen, sind sicher Formen von Gewalt, gegen die einmal die Eindeutigkeit des Rechts und der Rechtssprechung gesetzt war.

WIR FORDERN DIE GÄNZLICHE STREICHUNG DES PARAGRAPHEN 31 DES HOCHSCHULRAHMENGESETZES.

Da das Hochschulrahmengesetz außer den angegebenen Stellen noch weitere Regelungen enthält, die geeignet sind, Studenten zwar zum Arbeiten, nicht aber zu freiem selbstbewußten Denken und Handeln zu befähigen,

LEHNEN WIR DAS HRG INSGESAMT AB. WIR BESTEHEN AUF DER UNANGESTETEN WÜRDE DES MENSCHEN.

Für eine demokratische Hochschulreform!

Der MSB Spartakus hat in diesem Semester schon mehrmals über das HRG informiert, ebenso der AStA in der letzten WUB-Ausgabe.

Wir möchten deshalb an dieser Stelle die Frage diskutieren: Was können wir tun, um die Durchsetzung des HRG zu verhindern?

Die Verabschiedung des HRG ist nicht nur bei allen wichtigen Studentenorganisationen (MSB, SHB, Juso-HSG, LHV und VDS) auf Widerspruch gestoßen, sondern auch in den Reihen der SPD und FDP. Besonders den bildungspolitisch engagierten Kräften an der Basis dieser Parteien ging die Kompromißbereitschaft der SPD- und FDP-Führungen gegenüber der CDU/CSU zu weit.

In einer Situation, in der sich der Spielraum für integrationistische Reformen verringert hat, zeigt sich die Schmidt-Regierung gewillt, einen harten Kurs des Abbaus demokratischer Rechte und der sozialen Demontage zusammen mit der CDU/CSU auch gegen Widerstände in der eigenen Partei durchzusetzen.

Deutlicher denn je erweist sich das kapitalistische System in der BRD als unfähig, das Bildungs- und Sozialwesen entsprechend den Bedürfnissen der arbeitenden und lernenden Bevölkerung auszubauen. Wo ist die so viel gepriesene Chancengleichheit und soziale Sicherheit?

Tagtäglich hören wir von neuen Sparmaßnahmen, werden soziale Reformen gestrichen bzw. abgebaut, Ausbildungsförderung gekürzt, Lehrerplanstellen gestrichen usw. Die Regierung streicht im Bildungs- und Sozialbereich wo sie nur kann, sie nennt es "Beseitigung von Wildwuchs"; auf der anderen Seite werden dem Großkapital Milliarden in den Arsch geblasen in Form von hohen Rüstungsaufträgen, Subventionen und Arbeitsplatzbeschaffungsgelder, mit denen dann Arbeitsplätze wegrationalisiert werden.

Kosten für Ausbildung sind Abzüge vom Profit des Großkapitals, also "Wildwuchs", den man beseitigen muß.

Deshalb ist man derzeit bemüht, eine Reform des Studiums durchzuführen mit dem Ziel eines möglichst reibungslosen Ausstoßes an spezialisierter, einseitig ausgebildeter Rezeptanwender - auch Fachidioten genannt.

Mit der Studienreglementierung soll die Demokratisierung von Forschung und Lehre abgeblockt werden. Um zu garantieren, daß die Bildungsinhalte den Interessen des Großkapitals entsprechen, schränken die Herrschenden die Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen ein.

Damit die Hochschule schön "friedlich" wird, sieht das HRG vor, daß eine Verfaßte Studentenschaft (AStA, Fachschaftsvertretung, VDS) gebildet werden "kann", muß es aber nicht. Sie kann also, wie in Bayern bereits geschehen, gesetzlich abgeschafft werden. Mit dem Ordnungsrecht sollen Interessenvertreter der Studenten eingeschüchtert und als "Rädelsführer" und "Störer" exmatrikuliert werden. Ebenso soll mit dem Ordnungsrecht die Kritik reaktionärer, gewerkschaftsfeindlicher Bildungsinhalte unterbunden werden.

Das HRG ist gewiß ein schwerer Anschlag auf unsere demokratischen Rechte, es besteht aber auch kein Grund zur Resignation.

Erstens laufen die Formierungsversuche an den Hochschulen schon seit einiger Zeit, wie z. B. die gesetzliche Abschaffung der Verfaßten Studentenschaft in Bayern, der Versuch, den Marburger AStA abzusetzen oder die Einführung verschärfter Prüfungs- und Studienordnungen.

Zweitens ist das HRG noch nicht durchgesetzt, und das sehen die Herrschenden auch. "Mit dem Instrumentarium des Gesetzes muß die Koalition jetzt um die Hochschulen kämpfen: um die Auslastung ihrer Kapazitäten, um die Studienreform", schreibt der Staatssekretär im Bundeswissenschaftsministerium, Peter Glotz.

Drittens sei darauf verwiesen, daß unser Kampf gegen das HRG nicht gegen eine unüberwindliche Mauer gerichtet ist.

Erfolge sind möglich! In Bayern, wo seit einem Jahr ein Hochschulgesetz gilt, das z. T. noch reaktionärer ist als das HRG, konnte die CSU bis heute die Verfaßte

Studentenschaft nicht aus der Welt schaffen. In Marburg mußte der AStA auf Grund des geschlossenen Handelns der Studenten und einer breiten Solidarität seitens der Gewerkschaften und deren demokratischen Organisationen wieder eingesetzt werden.

Wachsam müssen wir alle Versuche, die reaktionären Bestimmungen des HRG auf Landes- und Hochschulebene zu Anwendung zu bringen, verfolgen und bekämpfen:

- Innerhalb von 3 Jahren sollen alle Länderhochschulgesetze dem HRG angepaßt werden.
- Einführung verschärfter Prüfungs- und Studienordnungen. (z. B.: Der Leiter des Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien hat einen Brief an die Professoren verschickt, in dem er die Professoren darauf hinweist, angesichts der Lehrerarbeitslosigkeit die Notengebung für die Examen zu überprüfen.)
- Einführung eines Haus- und Ordnungsrechts (konnte bisher in Darmstadt abgewehrt werden)

Dabei kommt es in den dabei entstehenden Konflikten darauf an, örtliche oder landesweite Forderungen mit der Forderung nach Novellierung des HRG entsprechend den zentralen Forderungen der Studenten zu verbinden:

- Für die gesetzliche Verankerung der Verfaßten Studentenschaft mit Beitragshoheit, Satzungsautonomie und Recht zur gesellschaftlichen Interessensvertretung der Studenten, d. h. dem politischen Mandat!
- Kein Ordnungsrecht! Für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung! Für ungehinderte Kritik reaktionärer, gegen die Interessen der arbeitenden Bevölkerung gerichteter Lehrinhalte!
- Keine Festsetzung von Regelstudienzeiten mit Zwangsexmatrikulation!
- Fürdemokratische Selbstverwaltung der Hochschulen! Keine staatliche Fachaufsicht in Forschung, Lehre und Berufungen!
- Für die Kontrolle sämtlicher Forschungsvorhaben und Projekte durch die Fachbereiche!

Diese Forderungen treffen auch auf Unterstützung der Gewerkschaften und fortschrittlichen Hochschullehrern.

Daneben muß der Kampf für bessere materielle Studienbedingungen, soziale Absicherung des Studiums, Ausbau der Hochschulen und Abbau des NC fortgesetzt werden.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf ist das einheitliche Handeln aller fortschrittlichen Studenten ebenso wie das Bündnis mit Hochschullehrern und Gewerkschaften.

Das HRG ist nicht nur Sache der Studenten.

Im Kampf um eine demokratische Hochschulreform geht es um die Frage: Wissenschaft für wen und in wessen Interesse?

Vollversammlung der Fachbereiche

Mathematik und Physik

Di. 27.1. Raum 2/214

14.00Uhr

SHI zu HRG

Das HRG beschließt - neben den zur Zeit üblichen institutionalen Verschärfungen - daß es in Zukunft an den Hochschulen keine Konflikte mehr geben wird. Wer den so per Gesetz erfundenen "Gemeinschaftsfrieden" beispielsweise an der TH durch Wort, Schrift und Tat zu "stören" sich anschickt (ein Begriff aus dem preußischen Obrigkeitsdeutsch, meistens gebraucht im Zusammenhang mit "Ruhe"störern oder Querulanten), soll künftig zwangsexmatrikuliert werden.

Wo nun, so können wir fragen, besteht der "Gemeinschaftsfrieden" an der TH? Da gibt es also Leute, die Verordnungen treffen, und alle anderen, die aufgrund anderer Interessen was dagegen sagen, stören den Gemeinschaftsfrieden. "Frieden" heißt also hier: Klappe halten, Schütze Arsch! Treten se man' ins Glied zurück, sind doch alle eine große Familie, was?

Natürlich ist denen, die diese Gesetze (sowohl HRG als auch die §§ 130 a und 88 a) gemacht haben, klar, daß es diesen schönen "Frieden" gar nicht gibt, sonst hätte man ja das Gesetz nicht beschließen müssen. Hier wird aber mal wieder so getan, als sei das Volk eine Einheit, als gäbe es keine Konflikte. Dazu kann man - aber am besten in einem ausländischen - Wörterbuch nachschlagen, wie dort definiert ist, wenn Politiker mit "dem Volk" als Einheit umgehen, die einig hinter einem steht...

Die Gesetze sind also gemacht worden, um Konflikte zu verhindern - Konflikte, von denen man nur allzu gut weiß, daß sie bestehen, deshalb ist man ja auch beunruhigt und handelt unter Maihofers Parole: "Mit dem Schlimmsten rechnen, schon jetzt das Äußerste dagegen unternehmen."

Das geschieht auf folgende Weise: Man weiß, daß diese Konflikte politische sind, aber das dürfen sie nicht sein, denn "politisch" ist ja angeblich alles in Ordnung.

Dafür ist Deutschland schon lange bekannt, man denke an Ordnungshüter wie Krähwinkel, die den Steinschen Begriff der "Ruhe als erster Bürgerpflicht" auf das Niveau einer Kathederbürokratie brachten; unter Hitler nannte man es "Volksverhetzung", und für durch speziell diese Tradition geprägte Zeitgenossen wie Sabais ist politische Agitation "Belästigung der Bürger", die den "Angriffsweg der Feuerwehr" blockiert. "Anpreisung von Meinungen... politischer Gruppen oder sonstige platzraubende Aktivitäten" werden einfach als "narrenaufreibendes Spießrutenlaufen für die Fußgänger" bezeichnet und von Sabais verboten, der dies vor dem Magistrat als "Entrümpelung" bezeichnet.

(Alle Zitate aus: Darmstädter Echo vom 16.1.76, Seite 5).

Aufrührerische Begriffe wie Ausbeutung, Unterdrückung und Arbeiterklasse sind per Gerichtsurteil seit 1964 verboten, wer sie gebraucht ein Staatsfeind, Volksfeind oder Friedensstörer und kann bestraft werden.

Aus der angesprochenen speziellen Tradition unseres bürgerlichen Staates können wir aber zumindest lernen, daß der bürgerliche Staat nichts oder wenig aus seiner Tradi-

tion gelernt hat, denn es ist schon ziemlich oft ziemlich viel verboten worden, nur ist eben die Durchsetzung von Verboten eine Machtfrage, und genau auf dieser Ebene sollte man auch das Ganze betrachten.

Solange wir, zum Beispiel als Studenten, nicht stark genug sind unsere Interessen durchzusetzen, ist es falsch, dem Staat und seinen -schützern ins Messer zu laufen. Man muß sich also mit etwas Phantasie überlegen, wie man auch weiterhin Konflikte beispielsweise darstellen kann, die Parole "Weg mit dem Paragraphen soundsoviel" oder "Für Demokratie" nutzt da hält allein ziemlich wenig, dafür wird man höchstens bestraft.

Es glaubt niemand im Ernst daran, daß es in der Zukunft keine Konflikte geben wird, und wir meinen, daß wir Konflikte auch austragen müssen, um sie für alle Betroffenen sichtbar zu machen. Durchsetzung von Interessen ist eine Machtfrage, und über gewisse Zeiträume hinweg werden sich auch die jeweiligen Verfasser von Gesetzen neuen Realitäten anpassen müssen. Diese neuen Realitäten müssen von uns, von allen Betroffenen geschaffen werden - im Rahmen der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung versteht sich, wie wir an dieser Stelle immer wieder betonen müssen.

SHI Darmstadt

VOLLVERSAMMLUNG am Fb2
TOP'S :- DIE FOLGEN DES HRG.
 - WIE KÖNNEN WIR UNS DAGEGEN WEHREN?
 - LATEIN
 - SCHATZ-BRIEF ZU DEN PRÜFUNGSNOTEN
 Am MITTWOCH, den 28.1. um 15.30 Uhr
 im SCHLOSS, R56

RÜCKNAHME DES HOCHSCHULRAHMENGESETZES DURCH DIE SPD !

Wir Studenten sind an die Hochschule gekommen, mit dem Wunsch, ein wissenschaftliches und qualifiziertes Studium zu absolvieren. Wir haben die Vorstellung gehabt, uns wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aneignen zu können, die uns einen Überblick über ein größeres Fachgebiet verschaffen und uns zu selbständig schöpferischem Handeln befähigen sollen. Schließlich möchten wir auch einen Arbeitsplatz haben, der unserer Ausbildung entspricht, uns ein geregeltes Einkommen sichert und wo wir unser Wissen und Können zum Wohle der Menschen verwenden können.

Dies alles sind berechtigte Wünsche und Interessen, auch und gerade wenn wir uns mit einer Studiensituation konfrontiert sehen, die allen unseren Forderungen Hohn spricht:

- Die BAFÖG-Sätze liegen unter dem Existenzminimum, sie sinken von Jahr zu Jahr. Viele Studenten können sich nicht auf ihr Studium konzentrieren, weil sie jobben müssen.
- Die sozialen Leistungen des Studentenwerkes werden ständig weiter abgebaut (Sozialbeitragsenerhöhung, Liquidierung der studentischen Krankenkasse, Mensapreiserhöhung).
- Überfüllte Seminare, Vorlesungen und Übungen, die ein Aneignen und Verstehen des Stoffes unmöglich machen.
- Planstellenbesetzungssperre an den Hochschulen,
- für 1976 wurden wieder die Gelder für Hilfsassistenten gekürzt, d.h. es werden HiWi's entlassen, Übungen fallen aus usw.

HRG : HOCHSCHULE IM WÜRGEGRIF

Gnadenlos wird den Hochschulen weiter der Geldhahn zugekehrt. 1974 erklärte der Präsident der THD, daß seit 1970 die Mittel pro Student um 40 % zurückgingen. Jetzt wurde im Bundestag ein HRG verabschiedet, dessen Maßnahmen eindeutig sind:

- Regelstudienzeiten von 6 - 8 Semestern für alle Studiengänge. Das bedeutet Zustände, wie sie heute an Bundeswehrhochschulen herrschen: trotz glänzender materieller Absicherung (Leutnantsgehalt) fallen sehr viele Studenten durch, da sie den permanenten Stress nervlich nicht verkraften.
 - "Stoffentrümpelung" durch Studienreformkommissionen, in denen stimmberechtigte Vertreter des Staats und der Industrie sitzen.
-

--Direkte staatliche Kontrolle über die Hochschule durch verschärfte Fach- und Rechtsaufsicht des Kultusministeriums, das bedeutet die drastische Einschränkung der Freiheit von Lehre, Forschung und Studium. Ohne diese Freiheit sind Gewinnung und Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse unmöglich.

--Abbau der demokratischen Rechte und Freiheiten der Studenten durch Ordnungsrecht und Zerschlagung studentischer Interessenvertretungsorgane.

Doch nicht nur an den Hochschulen, sondern im gesamten Bildungsbereich verschlechtern sich die Bedingungen: Lehrermangel, Lehrstellenverknappung, Kampf um Ausbildungs- und Studienplätze.

Die letzten beißen die Hunde: Alkoholismus, Jugendkriminalität und Drogensucht sind gerade bei arbeitslosen Jugendlichen angestiegen. Eine ganze Generation von Jugendlichen muß erfahren, daß eine materiell abgesicherte und qualifizierte Ausbildung heute nicht mehr möglich ist.

WEM NÜTZEN MASSNAHMEN WIE DAS HRG?

"Die Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft haben auch unter der sozialliberalen Koalition von den Wissenschaftsausgaben des Bundes am meisten profitiert." (Bundeswissenschaftsminister Leussinck in der FR v. 9.3.72). Es war der parteilose Leussinck, der die Forderungen der 69er Studentenbewegung zum Anlaß nahm, ein HRG auszuarbeiten. Er war ehemaliger Manager bei Krupp, die erste Firma, die Ausbildungsstufenpläne für Lehrlinge einrichtete, d.h. die Ausbildungsdauer und -inhalte direkt nach dem Bedarf der Industrie regelte. Leussinck hatte nun als direkter Vertreter der Großindustrie in der Regierung damit begonnen, auch die Hochschulen im Interesse des Kapitals zu rationalisieren.

Im Rahmen einer sich verschärfenden Wirtschaftskrise sind Bildungsausgaben unnütze Kosten für die Unternehmer. Staatliche Subventionen und "Konjunkturspritzen" sind für die Sicherung der Profite weitaus wichtiger! Vor allem 1974/75 wurden 70 % dieser Subventionen zu Rationalisierungsmaßnahmen, d.h. Entlassungen verwendet!

Die finanzielle Austrocknung der Uni's und vor allem dieses HRG zeigen also, welche Anforderungen heute das Kapital an die Hochschulen stellen muß: sie sollen möglichst wenig Studenten schnell, billig und verwertbar ausbilden. Die Interessen der Betroffenen fallen dabei vollkommen unter den Tisch.

Der Versuch der Unternehmer, ihre wirtschaftliche Krise auf dem Rücken der Lohnabhängigen, Lehrlinge, Schüler und Studenten zu lösen, wächst sich zu einer Krise der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aus : Die zügellose Profitjagd greift neben dem Lebensstandard der Bevölkerung auch Wissenschaft, Ausbildung und Kultur an. Um den Widerstand der Betroffenen gegen diese Krisenabwälzung zu verhindern, wird die Einschränkung demokratischer Rechte und Freiheiten immer weiter vorangetrieben.

DAS HRG IST VERABSCHIEDET - ABER NOCH NICHT DURCHGESETZT

Das 6-jährige Gerangel bei der Verabschiedung des HRG's zeigt aber auch die Schwäche des Kapitals, das nicht stark genug ist, direkt und offen mit seinen Parteien CDU/CSU und FDP den Hochschulen sein Krisenprogramm aufzuzwingen.

Der Widerstand der Betroffenen, der sich in Demonstrationen, Versammlungen und Streiks ausdrückte, und als Folge davon die Unstimmigkeiten in Bundestag und Bundesrat, konnten die Verabschiedung des HRG's lange Zeit verhindern.

Um das HRG doch noch verabschieden zu können, wurde anlässlich der Krise eine Hetze gegen die "Parasiten" und "Privilegierten" an den Hochschulen entfaltet. Schließlich war es noch notwendig, daß die SPD vor dem Druck der CDU/CSU zurückwich und vor den Profitinteressen des Kapitals kapitulierte. Damit schlug die SPD ihrem Wahlauftrag von 1972 mitten ins Gesicht! Sie, die damals mit dem Ziel des demokratischen Sozialismus antrat, wurde von Millionen gewählt, um Bildungs- und Sozialreformen im Kampf gegen das Kapital und seine Parteien FDP und CDU/CSU durchzusetzen.

Der Wahlsieg der SPD von 1972 war daher vor allem ein Sieg und ein Erfolg ihrer Wähler gegen das Kapital und seine politischen Vertreter. Wenn die SPD heute solche Gesetze wie das HRG mitträgt und verabschiedet, greift sie die Errungenschaften der Lohnabhängigen an, macht sie sich damit zum Handlanger des Kapitals.

Durch die Verabschiedung des HRG's allein ist noch nichts geregelt. Es ist verabschiedet, aber noch nicht an den Hochschulen durchgesetzt.

Genau das gilt es zu verhindern. Dazu ist es notwendig, daß die Einheit aller vom HRG Betroffenen hergestellt wird. Durch große Protestveranstaltungen von Studenten, Assistenten und Professoren und Angestellten muß die Verteidigung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gegenüber jeglichen Eingriffen des Staates

begonnen werden.

Treten wir ein für den freien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen, für freie gewerkschaftliche und politische Betätigung an der Hochschule, für ein qualifiziertes und materiell abgesichertes Studium!

Kommt deshalb alle zur TH-Vollversammlung am 29. 1. 1976
um 19⁰⁰ im Audimax,

an der Assistenten und Professoren teilnehmen werden!

Beteiligt euch an den Aktionsgruppen des AStA und der Fachschaftsvertretungen!

Diesen Widerstand müssen wir landes- und bundesweit organisieren. Unser AStA muß daher in der hessischen Landes-ASten-Konferenz und in den Vereinigten Deutschen Studentenschaften für regionale und nationale Kampfmaßnahmen gegen das HRG eintreten.

Ziel unserer Aktionen muß es sein, daß die SPD die Landeshochschulgesetze nicht an das HRG anpaßt und die Rücknahme des HRG's durchsetzt!

Wir werden dafür eintreten, daß auch die Darmstädter Landes- und Bundestagsabgeordneten diese Forderung unterstützen!

Der Kampf gegen das HRG ist jedoch nur ein Schritt im Kampf gegen die Abwälzung der Krisenlasten auf unserem Rücken. Solange sich jedoch einige Wenige auf Kosten der Arbeit von Millionen bereichern, wird es keine grundlegenden Verbesserungen der Lebens- und Ausbildungsbedingungen der Lohnabhängigen und Jugendlichen geben.

Wir treten deshalb für eine neue, freie und gerechte Gesellschaftsordnung ein, für den Sozialismus.

Die Juso-Hochschulgruppe trifft sich jeden Mittwoch um 19⁰⁰ im alten Hauptgebäude, Raum 11/102.

Kommt zur DISKUSSIONSVERANSTALTUNG der JUSO-HSG :
WIE KÖNNEN WIR DIE DURCHSETZUNG DES HRG VERHINDERN?
MITTWOCH, 28.1.76, 19⁰⁰, R 11/100

STELLUNGNAHME DER KHG ZUM HOCHSCHULRAHMENGESETZ

BANKROTT DER BÜRGERLICHEN HOCHSCHULPOLITIK

Seit über 10 Jahren schon flickschustern die bürgerlichen Politiker an der Reform der Hochschule. Solange es den Anschein hatte, als ob es mit der kapitalistischen Wirtschaft bergauf ginge, schienen den Kapitalisten mehr Studenten und größere Hochschulen nützlich. Seit sich diese Hoffnung als trügerisch herausgestellt hat, und die Krise zeigt, daß es mit der kapitalistischen Wirtschaft bergab geht, sind es den Kapitalisten zu viele, die an den Hochschulen ausgebildet werden, und diese Einrichtungen sind ihnen zu teuer. Deutlich wird das auch bei den Stellen- und Mittelkürzungen an den Darmstädter Hochschulen und bei dem immer weniger werdenden Bafög.

Alle Plänemacherei, die die bürgerlichen Politikereilfertig begonnen hatten, wurde über den Haufen geschmissen. Damit ist der Bankrott der Hochschulen als Einrichtungen, die der herrschenden Klasse den Nachwuchs an Funktionären zur Aufrechterhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der bürgerlichen Rechtsverhältnisse heranbilden sollen, offenkundig geworden. DIE STUDENTEN WERDEN ALS KONKURSMASSE DIESES BANKROTTS BEHANDELT - die herrschende Klasse siebt und presst heraus, was sie zur Führung ihrer Geschäfte brauchen kann.

Dieser Betrug und die Unsinnigkeit dieses Systems werden am deutlichsten an der Situation der Lehrerstudenten. Wurden ihnen vor 2 Jahren noch große Versprechungen gemacht, so konnte man zum neuen Jahr in der Zeitung lesen: "Von den 1998 Lehramtsreferendaren an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Hessens, die sich nach ihrem 2. Staatsexamen um eine Planstelle im Schuldienst des Landes beworben haben, können zum 1. Febr. 76 nur insgesamt 586 mit ihrer Einstellung rechnen." (DE 2.1.76) Und das, obwohl an den Schulen haufenweise Lehrer fehlen!

ZUSAMMENSCHLUSS DER STUDENTEN

Unter den Studentenmassen rüft dies den Wunsch nach Zusammenschluss und Gegenwehr hervor, und dieser Zusammenschluss findet statt. Sie unterwerfen sich nicht dem Regiment von kleinlicher Schikane, bürokratischer Reglementierung und polizeimäßiger Bevormungung, mit der die herrschende Klasse die Ausbildung in ihrem Sinne aufrechterhalten will.

So bestreiken Studenten des 3. Sem. Chemi-Dpl. eine Organik-Klausur, Maschinenbau-Studenten der TH und FH zogen ihre Profs bzw. Dozenten zur Rechenschaft wegen über 50%er Durchfallquoten von Klausuren. Die Architekturstudenten der TH zogen zum Präsidenten und setzten so wieder längere Öffnungszeiten für ihre Arbeitsräume durch. Die ausländischen Studenten am Studienkolleg streikten für die Eingliederung in die TH, weil sie noch mehr schikaniert werden und noch weniger Rechte haben als "normale" Studenten. Die Wohnheimbewohner zahlten über ein halbes Jahr die alte Miete, um damit gegen die Mieterhöhung zu protestieren. Studenten des FB 2 forderten Rechenschaft von ihrem Dekan, warum er politische Plakate - wie z.B. gegen den § 218 - ablesen läßt.

Gegen die Angriffe des Staates auf die materielle Lage der Studentenmassen, auf die Studienbedingungen und die politische Bewegungsfreiheit an den Hochschulen hat sich in den letzten Monaten eine Bewegung unter den Studenten zu entwickeln begonnen, für die bislang noch abseits stehende Teile der Studenten mit hineingerissen wurden.

Die Stärke dieses neuerlichen Aufschwungs des Kampfes der Studenten ist unübersehbar. An beinahe jeder 2. Hochschule in der BRD und Westberlin wurde an den VDS-Aktionstagen gestreikt, in verschiedenen Landeshauptstädten und Hochschulorten ist es zu Demonstrationen der Studenten gekommen, wie sie in den letzten Jahren nicht mehr stattgefunden haben. So auch in Darmstadt, wo die während der Aktionstage durchgeführte Demonstration zwar relativ klein, trotzdem aber seit Jahren die erste Demonstration war, auf der Studenten der TH ihre Forderungen eigenständig auf die Darmstädter Straßen trugen.

Dort, wo die politische Reaktion an den Hochschulen gegen diesen Neuaufschwung der Bewegung direkt Front gemacht und Maßnahmen zu ihrer Zerschlagung ergriffen hat, wie z.B. die Amtsenthebung des Marburger Asta, sind die Reaktionäre gescheitert.

VERABSCHIEDUNG DES HRG

In dieser für die Kräfte der politischen Reaktion an den Hochschulen ungünstigen, für die selbstständige politische Bewegung der Studenten günstigen Lage, haben sich die bürgerlichen Parteien zu einem verzweifelten Schritt entschlossen: Sie haben sich mit der Verabschiedung des HRG Hals über Kopf auf ein Programm zur Zerschlagung der selbstständigen politischen Bewegung der Studenten geeinigt, weil die Mehrheit der Studenten immer mehr das Vertrauen in die Hochschulpolitik dieses Staates verliert und sich das längerfristig auch schädlich für die kapitalistische Gesellschaftsordnung auswirken kann.

Regelstudienzeit: Sieb-Druck-Verfahren

Die Prüfungen werden schon jetzt verschärft: so soll z.B. angesichts des Mangels an offenen Lehrerstellen bei der Auswahl der Kandidaten "in der Notengebung peinlichst genau verfahren" werden; (siehe KHZ 1/76); Chemie-Professoren beschwerten sich, daß die Mathematik-Klausuren zu leicht wären und sie dann mit zu vielen Studenten zu schaffen hätten. Die Durchfallquoten bei den Tests der Maschinenbauer sind extrem hoch: 70-80%, neulich in Technische Mechanik 95%!

Wenn nun unter solchen Bedingungen die Regelstudienzeit verordnet wird, so bedeutet das den nackten Zwang, aber auch jeden Test bestehen zu müssen, weil man sonst aus dem "geordneten Gang" des Studiums herausfällt, oder um Himmelswillen nicht auf einer Warteliste für ein Pflichtseminar zu landen - also ein ungeheures Anziehen der Leistungsschraube und eine Verschärfung der Konkurrenz unter den Studenten.

Die Regelstudienzeit wird so einmal zu einem Disziplinierungsinstrument, das einem bei Strafe des Studienabbruchs verbietet, die Nase aus den vorgeschriebenen Büchern zu heben; und zum andern beschleunigt sie das Erklärte Vorhaben der Regierung, die Studentenzahlen drastisch zu senken. Wird doch mit diesem "Sieb-Druck-Verfahren" erreicht, daß noch mehr Studenten als bisher aus der Hochschule ausgeschwitzt werden. Und treffen wird es wieder besonders diejenigen, die eh schon durch die unzureichenden Stipendien gezwungen sind, sich durch Nebenarbeiten ihr Studium zu finanzieren. Sie sollen - und werden - als erste dem erhöhten Leistungs- und Prüfungsdruck erliegen.

Ordnungsrecht

Um von der Funktion des Ordnungsrechts eine konkrete Vorstellung zu bekommen, guckt man sich am besten die Praxis in den einzelnen Bundesländern an, in denen das Ordnungsrecht schon existiert, wo der Zusammenschluß der Studenten gegen die schlechten Verhältnisse an den Hochschulen unterdrückt werden soll.

Die Strafen sollen durch Sondergerichte an den Hochschulen verhängt werden, in denen Professoren das Sagen haben. Wo diese Sondergerichte schon eingeführt worden sind, wie in Schleswig-Holstein, besitzt der Angeklagte keinerlei Rechte. Weder sind die Prozesse öffentlich, noch gibt es ein Einspruchsrecht gegen die Urteile.

Vergleichbare Sondergerichte gibt es ansonsten nur in der Armee, wo ebenfalls das Offizierskorps nicht nur Befehlsgewalt, sondern ebenfalls Strafgewalt über die Soldaten besitzt. Was der Professorenschaft und den Hochschulleitungen bloß noch fehlt, ist ein Pendant zu den Feldjägern, um die Studenten niederzuhalten und einen regelrechten Kasernenbetrieb aufzuziehen.

In Kiel tagte Mitte Dezember eines der professoralen Sondergerichte unter dem Schutz von Polizeihundertschaften, um in 28 Fällen Ordnungsverfahren, durchweg gegen gewählte Vertreter des ASTA und Fachschaftssprecher (vorgeworfen wurde ihnen z. B. Organisation von und Teilnahme an Streiks) zu verhängen. Protestkundgebungen auf dem Unigelände wurden von der Polizei auf Kommando der Universitätsleitung niedergeknüppelt.

Das HRG schafft für solches Vorgehen die einheitliche gesetzliche Grundlage. Allerdings: Der Eundestag hat dieses Gesetz zwar beschlossen und alle Parteien haben dem Ordnungsrecht zugestimmt, aber durchgesetzt ist das Polizeiregiment über die Hochschulen noch keineswegs, und "Ruhe an den Hochschulen" ist damit nicht erzwungen. Das gerade Gegenteil ist der Fall.

Was ist zu tun?

Wollen wir weiterhin ernsthaft für die Durchsetzung unserer Forderungen nach mehr Befüg, gegen die Verschlechterung der Studienbedingungen, nach Arbeitslosengeld für alle Hochschulabgänger usw. eintreten (und dazu zwingen uns die Verhältnisse), dann müssen wir auch gegen das Hochschulrahmengesetz kämpfen. Denn das HRG soll uns ja gerade das Kreuz brechen und vom Eintreten für unsere Forderungen abhalten.

Der Beschluß des Studentenparlaments, im SS eine Urabstimmung über einen längerfristigen, aktiven Streik gegen das HRG durchzuführen, ist eine gute Grundlage für die Organisation des Kampfes. Die jetzt stattfindenden Fachbereichsvollversammlungen müssen dazu genutzt werden, eine breite Meinung für einen Streik zu schaffen und auch darüber abzustimmen, damit man feststellen kann, wieviele Studenten jetzt schon für einen Streik eintreten. Gut ist es auch, konkrete Aktionen in Fachbereichen durchzuführen, z. B. den Kampf gegen den Leistungsdruck mit dem Kampf gegen das HRG zu verbinden. Oder z. B. Professoren in Vorlesungen zu fragen, wie sie sich die Durchsetzung der Regelstudienzeit in ihrem Fach vorstellen. So wird man am besten den Streik im Sommersemester vorbereiten können.

- GEGEN REGELSTUDIENZEIT UND ORDNUNGSRECHT

- FÜR EINE VERFASSTE STUDENTENSCHAFT MIT UNEINGESCHRÄNKTEM POLITISCHEN MANDAT

WEG MIT DEM HOCHSCHULRAHMENGESETZ!

Dazu:
 Veranstaltung der KHG Di, 27. 7. 76
 Raum 11/123, 19⁰⁰

zweite Veranstaltung zur inneren Sicherheit

Im letzten Monat haben wir eine Podiumsdiskussion über das "Gesetz zum Schutz der Gemeinschaftsfriedens" organisiert. (Die dort verteilte Information gibt es am Sonntag noch einmal schriftlich). In der Zwischenzeit ist das Gesetz in aller Eile verabschiedet worden, Ähnlichkeiten mit der ebenso schnellen und heimlichen Verabschiedung des HRG sind nicht zufällig, sondern beabsichtigt.

Erst einmal zu informieren, das war die Aufgabe der Podiumsdiskussion - den Widerstand dagegen zu organisieren, muß das nächste Ziel sein. Die zweite Veranstaltung soll genau die Öffentlichkeit herstellen, die das neue Gesetzespaket verhindern will. Wir wollen Widerstandsformen bekannt machen und Perspektiven aufzeigen. Nur Vereinzelte und Mutlose können sich nicht wehren. Darum gibt es auch die zwei Komponenten:

- Eine Reihe von Liedermachern, Theatergruppen und anderen Leuten, die aus einer Bewegung kommen und für Bewegung gesorgt haben
- Information und Diskussion über bisherige Arbeit, Perspektiven und mögliche Mitarbeit in Darmstädter Gruppen als da sind:
AkUTH (Umweltschutz), AG Knast, Frauengruppe, Aktionseinheit gegen Berufsverbote, Gruppen über Betriebsfrieden, Schulfrieden, ...

Mitwirkende: Walter Moßmann, Freiburg/Wyhl; Klaus der Geiger, Köln; David Corne
Offenbach; (Schallplatten mit Aufnahmen ihrer Lieder über Widerstand gegen KKW's und Berufsverbote, über Knast und andere Scheiße beim Büchertisch); Industrietheater Köln (in Darmstadt bisher mit Stücken über Chile und Fordstreik); Arno Claus, Berlin (Lehrlingslieder); Helge Sanders, Berlin (Journalistin, deren Filmaufnahmen über eine Aktion Berliner Frauen beschlagnahmt wurden und als Beweismaterial verwendet werden sollten - Film darüber wird gezeigt), Theatergruppe der Frauengruppe, Theatergruppe der ESG und andere mehr.

Sonntag 1. Februar

ab 15 Uhr

Otto Berndt Halle

Kostenbeitrag: 3 DM